



**Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Stabsstelle Kreisentwicklung**

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
Leipziger Straße 207
09114 Chemnitz

Bearbeiter/in: Frau Vogl
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A1.35
Telefon: 03733 831-1048
Telefax: 03733 831-1057
E-Mail: Mandy.Vogl@kreis-erz.de
Ihre Zeichen: Bo
Ihre Nachricht: 21.02.2022
Unsere Zeichen: 614.523-22(51)-30010(vl)
Datum: 31.03.2022

**Stadt Ehrenfriedersdorf
Aufstellung Flächennutzungsplan**

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf
hier: Abgabe einer Stellungnahme

Bezug: - Anschreiben des beauftragten Planungsbüros vom 21.02.2022
- Planzeichnung und Begründung – Stand: 10/2021
- Planunterlagen in digitaler Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 den o. g. Vorentwurf gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt. Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat bereits am 31.01.2020 unter dem Aktenzeichen 614.523-19(407)-30010(vl) eine Stellungnahme zum Vorentwurf (Datenabfrage) abgegeben.

Die Stadt Ehrenfriedersdorf möchte, nachdem ein zuletzt angestrebter Entwurfsstand 2009 ausgesetzt wurde, einen Flächennutzungsplan aufstellen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 15,9 km².

Mit Schreiben vom 21.02.2022 des beauftragten Planungsbüros wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis um Stellungnahme gebeten.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis gibt als beteiligte Behörde zum o. g. Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Verfahren:

Baurecht

Bearbeiter: Frau Altrichter

Tel.: 03733 831-4173

Der vorliegende Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Ehrenfriedersdorf entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Baugesetzbuches an einen FNP.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB



Die dargestellten geplanten städtebaulichen Entwicklungen der Stadt Ehrenfriedersdorf und die damit verbundenen Ausweisungen von Bauflächen werden aus bauplanungsrechtlicher Sicht überwiegend mitgetragen. Die neu ausgewiesenen Bauflächen sind nicht überdimensioniert und für den angegebenen Planungshorizont von 15 Jahren realistisch.

Hinsichtlich einer perspektivischen Ausweisung des Standortes „Karschwiese“ als „Dörfliches Wohngebiet“ nach § 5a Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird zu bedenken gegeben, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen noch keine entsprechende Festsetzung rechtfertigen.

§ 5a BauNVO stellt auf die Unterbringung und damit auf die Nutzung der Fläche als Baugebiet mehr noch (vorhandener) Standort für nebenerwerblich genutzte Betriebe und Gebäude von Land- und Forstwirtschaft, Wohnen und nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe ab. Die drei Hauptnutzungen müssen das Gebiet mitprägen.

Aus städtebaulicher Sicht wäre bei entsprechendem Bedarfsnachweis und in Hinblick auf die Umgebungsbebauung, die Ortsrandlage und die Flächengröße die Darstellung einer Wohnbaufläche zu empfehlen, wobei eine Umsetzung in eine verbindliche Bauleitplanung erst nach Verlagerung des Umspannwerkes und Auflösung der vorhandenen Nutzungsbeschränkungen erfolgen kann.

Die Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes Seniorenbetreuung im Bereich des ehemaligen Hotels „Nussknacker“ ist zu überdenken und ggf. entsprechend zu begründen. Grundsätzlich sind entsprechend § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete als sonstige Sondergebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

Die gegenwärtige Nutzung Betreutes Wohnen und Tagespflege wären auch in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig, eine Darstellung als Wohnbaufläche damit gerechtfertigt.

Sonstige Hinweise

Für den Standort des Netto-Marktes existiert ein positiver Bauvorbescheid aus dem Jahr 2019 der eine Erweiterung des Marktes in nördlicher Richtung zum Gegenstand hatte. Diese Erweiterungsfläche ist in der derzeitigen Flächendarstellung nicht enthalten.

In der Aufzählung auf Seite 53 der Begründung fehlt die Satzung über das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Kernbereich“ der Stadt Ehrenfriedersdorf.

Denkmalschutz

Bearbeiter: Frau Grimm

Tel.: 03733 831-4123

Im vorgelegten Vorentwurf des o. g. FNP Ehrenfriedersdorf sind Denkmalbestand, archäologischen Relevanzzonen und die Objekte des UNESCO-Welterbes „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří (Puffer- und Kernzonen) inhaltlich berücksichtigt.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Entwurfs- und Genehmigungsplanungen hinsichtlich der im FNP neu ausgewiesenen baulichen Entwicklungsflächen und daraus resultierenden Eingriffe grundsätzlich mit den Denkmalbehörden abzustimmen und die vorgeschriebenen Genehmigungspflichten einzuhalten sind.

Teile der benannten Flächen liegen in der Pufferzone des UNESCO Welterbebestandteils „Berglandschaft Ehrenfriedersdorf“ und grenzen unmittelbar daran an. Es ist unbedingt das Landesamt

für Denkmalpflege Sachsen und die Referentin für Welterbe beim Landesamt für Denkmalpflege Sachsen zu beteiligen.

Hinweis:

Die archäologische Stellungnahme inklusive Kartierung vom 17.03.2022 ist vollumfänglich in den FNP zu integrieren.

Stellungnahme und Kartierung sind als Anlagen beigefügt.

Flurneuordnung

Bearbeiter: Herr Drechsel

Tel.: 03735 601-6272

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Immissionsschutz

Bearbeiter: Frau Böttcher

Tel.: 03735 601-6127

Die fachliche Beurteilung des Vorentwurfes FNP der Stadt Ehrenfriedersdorf hat ergeben, dass die Erfordernisse des Immissionsschutzes nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Planungsgrundsätze) bei der Überplanung bestehender und der Ausweisung von neuen Nutzungsflächen beachtet wurden.

Somit stehen immissionsschutzrechtliche Belange dem Vorentwurf zum FNP nicht entgegen.

Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz

**Bearbeiter: Frau Lickert
Frau Weigel**

**Tel.: 03735 601-6147
03735 601-6130**

Zum Vorentwurf des FNP der Stadt Ehrenfriedersdorf mit Stand 10/2021 bestehen seitens des Fachbereiches Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz bei Umsetzung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Anforderungen keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände.

Die in den nachfolgenden Abschnitten *Altlasten* und *Bodenschutz* benannten bodenschutzfachlichen Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind zu beachten bzw. im Zuge der Erarbeitung des Entwurfes zum FNP umzusetzen.

Altlasten

Mit E-Mail vom 29.10.2020 wurden die im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfassten Altlasten und Altlastverdachtsflächen im Geltungsbereich des FNP für die Stadt Ehrenfriedersdorf als Excel-Tabelle sowie im GIS-fähigen Format (Shapefile) übergeben.

Die Hinweise zur Verwendung der Daten wurden in der Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 31.01.2020 (Az. 614.523-19(407)-30010(vl)) im Abschnitt Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz benannt.

Die Daten wurden umfassend berücksichtigt und im Vorentwurf des FNP eingearbeitet.

Weiterhin sind folgende zwischenzeitlich aktualisierte Daten zu ergänzen:

Bezeichnung	Altlastenkennziffer (AKZ) und Teilflächen-Nr.	Art der Verdachtsfläche	Nordwert (UTM)	Ostwert (UTM)	Kategorie	Bearbeitungsstand	Handlungsbedarf
Mechanik Venusberg Teilfläche (TF) 001 – Oberer Gebäudekomplex	71200244 TF 001	Altstandort	5614486	356177	Altlastverdachtsfläche	HE	Erkunden
Mechanik Venusberg TF 003 ehemaliger Teich	71200244 TF 003	Altstandort	5614410	356180	Altlastverdachtsfläche	HE	Erkunden
Komplex ehem. Erzaufbereitung / Schacht 2 TF 001 – Ehem. Erzaufbereitung / Gewerbegebiet	71200250 TF 001	Altstandort	5611870	357085	Altlast	Sa geplant/begonnen (Teilbereiche abgeschlossen)	Sanierung (Teilbereiche Belassen)
Komplex ehem. Erzaufbereitung / Schacht 2 TF 002 – Althalde Sauberg	71200250 TF 002	Altstandort	5612075	357125	Altlastverdachtsfläche	HE	Erkunden
Lindnersche Schmelzhütte TF 004 Kindertagesstätte und Jugendeinrichtung	71200324 TF 004	Altstandort	5613128	356641	sanierte Altlast	San abgeschlossen	Belassen

Die Hinweise zur Verwendung der Daten gelten gleichlautend zu den Hinweisen gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 31.01.2020.

Bei einer konkreten Betroffenheit von Altlasten/Altlastverdachtsflächen im Rahmen der weiteren Bearbeitung des FNP ist eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz als zuständige untere Bodenschutzbehörde möglich.

An dieser Stelle ist darauf zu hinzuweisen, dass für Altlastenverdachtsflächen und Altlasten auf Standorten/Flächen, die unter Bergrecht stehen, gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts das Sächsische Oberbergamt die zuständige Bodenschutzbehörde ist. Dies betrifft u. a. die im FNP benannten regional bedeutsamen Altlasten (Kap. 3.1.2 Teil I - Begründung) der Spülhalden I und II der Zinnerz Ehrenfriedersdorf GmbH.

Für die unter Bergrecht stehenden Flächen erfolgt in der vorliegenden Stellungnahme des Sachgebietes Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz keine Bewertung der im FNP ausgewiesenen baulichen Entwicklung und damit verbundenen zukünftigen Nutzungsänderungen (siehe u. a. Ausführungen im Kap. 6.5 und 10 Teil I - Begründung sowie Kap. 4.4 Teil II - Umweltbericht).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der im FNP für eine Entwicklung als gewerbliche Baufläche ausgewiesene Standort der derzeitigen Bauschutt-Recyclinganlage (siehe Kap. 6.4 Fläche Nr. 2 Teil I - Begründung; Kap. 4.3 im Teil II Umweltbericht) nicht mehr unter Bergrecht steht. Die Bergaufsichtskarte des Sächsischen Oberbergamtes kann im Geoportal „Sachsenatlas“ eingesehen werden.

Die ausgewiesene gewerbliche Baufläche liegt im Bereich der im SALKA unter der AKZ 71200250 erfassten Altlastenverdachtsfläche „Komplex ehem. Erzaufbereitung/Schacht 2“, hier Teilfläche 002 „Althalde Sauberg“ (siehe obenstehende Tabelle).

Anforderung für die weitere Bearbeitung des FNP:

- Im Rahmen der Prüfung für die Prognose des Umweltzustandes im Teil II – Umweltbericht des FNP ist die Lage der ausgewiesenen Entwicklungsfläche Gewerbe zur Erweiterung des Industriegebietes „Am Sauberg“ auf einer Altlastverdachtsfläche im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des Menschen für die Nutzung als Gewerbegebiet (Wirkungspfad Boden – Mensch) zu beachten.

Bodenschutz

In der Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 31.01.2020 im Rahmen der Vorab-beteiligung/Datenabfrage zum FNP sind im Abschnitt Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz detail-lierte Angaben zu den bewertungsrelevanten bodenschutzfachlichen Daten- und Kartengrund-lagen enthalten.

Diese wurden bei der Erarbeitung des Vorentwurfes des FNP der Stadt Ehrenfriedersdorf nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt und werden daher unter Beachtung von zwischenzeitlich er-folgt Aktualisierungen nachfolgend nochmals aufgeführt.

1. Lage des Plangebietes in einem Gebiet mit großflächig erhöhten Schadstoffgehalten

Die Stadt Ehrenfriedersdorf liegt innerhalb eines Gebietes mit großflächig geogen-bergbaubedingt erhöhten Arsen- und Schwermetallbelastungen. Dies ist aus den vorliegenden Grundlagen zur Regionalplanung im Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sowie dem Regionalplan Chemnitz-Erzge-birge ersichtlich, unter Verweis auf die Darstellung der Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen aufgrund von geogen-bergbaube-dingten Bodenbelastungen.

Für das betreffende Gebiet mit großflächig geogen-bergbaubedingt erhöhten Arsen- und Schwer-metallbelastungen liegt dem Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz als fachliche Arbeits- und Bewertungsgrundlage ein Kartenwerk /1/ vor. Das Kartenwerk gilt für natürliche, geogene Ober- und Unterböden (durchwurzelbare Bodenschicht). Für die Bewertung von Altlastenver-dachtsflächen und Altlasten ist das Kartenwerk nicht anzuwenden (standort-/einzelfallbezogene Bearbeitung).

Im Kartenwerk /1/ erfolgte auf der Grundlage einer Auswertung der anhand von Bodenproben innerhalb des Untersuchungsgebietes ermittelten Arsen-, Blei- und Cadmiumgehalte (geogen-bergbaubedingt relevante Schadstoffe) eine gebietsbezogene, bodenschutzrechtliche Bewertung hinsichtlich einer möglichen Gefährdung für den Menschen durch den Kontakt mit belastetem Bodenmaterial (Wirkungspfad Boden – Mensch (direkter Kontakt)). Die Ergebnisse sind in Form von Maßnahmekarten dargestellt, auf deren Grundlage eine nutzungsbezogene Bewertung des Ge-fahrenverdachts möglich ist.

Das Kartenwerk /1/ stellt einen fortgeschriebenen Sach- und Kenntnisstand gegenüber den im Umweltbericht (Kap. 3.2) aufgeführten Angaben zu Bodenbelastungen anhand der Geochemischen Übersichtskarten des LFULG dar.

Innerhalb des o. g. Gebietes mit großflächig geogen-bergbaubedingt erhöhten Arsen- und Schwer-metallbelastungen ist nach aktuellem Kenntnisstand der unteren Bodenschutzbehörde beab-

sichtigt, ein Bodenplanungsgebiet auf der Grundlage von § 14 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) in Verbindung mit Regelungen nach § 12 Abs. 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) auszuweisen. Der Geltungsbereich des FNP befindet sich vollständig innerhalb der potentiellen Gebietsabgrenzung für das betreffende Bodenplanungsgebiet.

Zuständige Behörde für die Festlegung von Bodenplanungsgebieten in Sachsen und die Durchführung des Rechtsetzungsverfahrens für die Verordnung zum Bodenplanungsgebiet ist die Landesdirektion Sachsen (LDS) als obere Bodenschutzbehörde. Der Stand des Verfahrens und die diesbezügliche Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung des FNP sollten demzufolge mit der LDS abgestimmt werden.

Anforderungen für die weitere Bearbeitung des FNP:

- Für die Begründung des FNP bzw. im Umweltbericht ist im Hinblick auf die Ausführungen zu den im Plangebiet vorliegenden Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen aufgrund von geogen-bergbaubedingten Bodenbelastungen das Kartenwerk für das zukünftige Bodenplanungsgebiet nach § 14 SächsKrWBodSchG /1/ als fachliche Bearbeitungsgrundlage zu berücksichtigen.

Eine Einsichtnahme in das Kartenwerk /1/ beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, ist im Rahmen der Aufstellung des FNP durch den Planträger und/oder Planverfasser nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Eine Einsichtnahme könnte ggf. auch bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz (Referat 43C), als Auftraggeber des Kartenwerkes angefragt werden.

- Im Rahmen der Prüfung für die Prognose des Umweltzustandes im Teil II – Umweltbericht des FNP ist für die ausgewiesenen Entwicklungsflächen Wohnbau und Mischbau (hinsichtlich Wohnbebauung) eine vertiefende, flächenbezogene Prüfung der bodenschutzrechtlichen Auswirkungen im Hinblick auf mögliche Gefährdungen für den Menschen (Wirkungspfad Boden – Mensch, Boden – Pflanze – Mensch) unter Berücksichtigung des Kartenwerkes /1/ vorzunehmen.

2. Beschreibung der im Plangebiet auftretenden Böden

Wie bereits in der Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 31.01.2020 im Abschnitt Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz aufgeführt, liegen für die Beschreibung des Ist-Zustandes der im Plangebiet auftretenden Böden und deren Funktionen detaillierte Karten- und Bewertungsgrundlagen vor, die auf der Internetseite des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zum Fachthema Boden erläutert und bereitgestellt werden:

→ Internetseite LfULG zum Fachthema Boden:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/26160.htm>

Auf der Internetseite sind Links zum Direkteinstieg zu den jeweiligen Karten/Geodatendiensten im iDA – Umweltportal Sachsen (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>) enthalten.

Die Beschreibung der im Plangebiet des FNP auftretenden Böden (siehe Kap. 2.11 im Teil I – Begründung) alleinig anhand der Bodenübersichtskarte BÜK 400 ist als Bewertungsgrundlage nicht ausreichend, hierzu ist weiterhin die Digitale Bodenkarte 1 : 50.000 (digBK50) /2/ anzuwenden.

Bei der Beschreibung der Bodenfunktionen im Kap. 3.2 des Umweltberichtes (Teil II) ist nur die natürliche Bodenfruchtbarkeit als Bodenfunktion betrachtet. Die weiteren relevanten natürlichen Bodenfunktionen wie z. B. die Regulations- und Speicherfunktion des Bodens (Wasserspeichervermögen, Filter und Puffer für Schadstoffe) wurden nicht berücksichtigt, hierzu liegen jedoch ebenfalls digitale Kartengrundlagen vor /3/.

Anforderungen für die weitere Bearbeitung des FNP:

- Teil I – Begründung: Für die Beschreibung der im Plangebiet auftretenden Böden ist ergänzend die Digitale Bodenkarte 1 : 50.000 /2/ zu berücksichtigen.
- Teil II – Umweltbericht: Bei der Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der im Plangebiet auftretenden Böden hinsichtlich der Bodenfunktionen sind die einzelnen Bodenfunktionen anhand der digital verfügbaren Bodenfunktionskarten zu betrachten. Hierauf aufbauend sind auch bei der Prognose des Umweltzustandes für die im FNP ausgewiesenen Entwicklungsflächen im Kap. 4 in Bezug auf das Schutzgut Fläche und Boden die einzelnen Bodenfunktionen zu bewerten.

Verwendete Unterlagen und Bewertungsgrundlagen:

- /1/ Kartenwerk zur Festlegung eines Gebietes gemäß § 14 SächsKrWBodSchG im Erzgebirgskreis; erstellt durch: ARGE ARCADIS Deutschland GmbH und Beak Consultants GmbH; Herausgeber: Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat Abfall, Altlasten, Bodenschutz; Stand Dezember 2021
- /2/ Interaktive Digitale Bodenkarte 1 : 50.000, bereitgestellt vom LfULG unter:
[Bodenkarte 1 : 50.000 - Boden, Altlasten - sachsen.de](https://www.lfu.sachsen.de/bodenkarte1-50000-boden-altlasten-sachsen.de)
- /3/ Interaktive Bodenfunktionskarten, bereitgestellt vom LfULG unter:
[Bodenfunktionskarten 1 : 50.000 - Boden, Altlasten - sachsen.de](https://www.lfu.sachsen.de/bodenfunktionskarten1-50000-boden-altlasten-sachsen.de)
- /4/ Bodenbewertungsinstrument Sachsen, herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (jetzt LfULG), Stand 03/2009, in der jeweils aktuellen Fassung

Forst

Bearbeiter: Frau Bergelt

Tel.: 03735 601-6300

Plangebiete

Bei einer künftigen Bebauung der Flächen ist der gesetzliche Mindestabstand nach § 25 Abs. 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) zu angrenzenden Waldflächen einzuhalten.

Dieser Hinweis wurde in der Begründung des FNP unter Punkt 4.6 „Wald und Forst“ bereits aufgenommen.

Entsprechend der vorliegenden Planungsunterlagen betrifft das folgende Bauvorhaben:

- An das geplante Wohngebiet „Wiesenstraße“ grenzt nördlich das Flurstück 318a der Gemarkung Ehrenfriedersdorf an. Hierbei handelt es sich um eine Waldfläche der Stadt Ehrenfriedersdorf.
- Bei der Haldenplateaufläche auf dem Flurstück 820/23 der Gemarkung Ehrenfriedersdorf, welche auf ihre Eignung als gewerbliche Baufläche geprüft werden soll, sind die nördlich und südwestlich angrenzenden Privatwaldflächen zu beachten. Außerdem sind mit der Maßnahme A2 Ausgleichsmaßnahmen zwischen bestehendem Wald im Norden und dem geplanten Baugebiet vorgesehen. Die Baugrenzen sind dementsprechend festzulegen.

Die Nachnutzung beider Spülhalden zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVA) auf den jeweiligen Plateaus berührt keine forstrechtlichen Belange, da kein Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG betroffen ist. § 25 Abs. 3 SächsWaldG findet hier ebenfalls keine Anwendung, da es sich bei der Photovoltaikanlage nicht um bauliche Anlagen mit Feuerstätten oder um ein Gebäude gemäß der Sächsischen Bauordnung handelt. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den weiteren Höhenzuwachs der benachbarten Waldbestände die Wirksamkeit der Anlagen beeinträchtigt werden kann (Schattenwirkung). Diese mögliche Beschattung kann nicht dem Waldeigentümer angelastet werden.

Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt

Die Flächen für die Waldmehrung (M1 - siehe Seite 115 Umweltbericht) sind bereits lt. Informationssystem des Freistaates als Waldmehrungsflächen (Eh-001, Eh-002, Eh-005 und Eh-007) vorgesehen.

Die Flächen Eh-001, Eh-005 und Eh 007 sind grundsätzlich aus forstfachlicher Sicht als Aufforstungsflächen geeignet.

Da die Waldmehrungsfläche Eh-002 „Südlich Vorderer Waldknochenweg“ unmittelbar an das bereits bebaute Flurstück 1146/2 der Gemarkung Ehrenfriedersdorf angrenzt, steht nicht die gesamte Fläche zur Aufforstung zur Verfügung. Hier ist der vorgeschriebene Abstand von Wald zu Gebäuden gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG unbedingt einzuhalten.

Zur Maßnahme M2 „Spülhalden auf dem Sauberg Böschung und PVA“ kann keine Bewertung abgegeben werden, da keine konkreten Maßnahmen (evtl. Nutzung der Böschungen zur Schafbeweidung) benannt werden.

Die Fläche A2 „Wald und Extensivwiese am Steinbüschelweg“ steht nicht vollständig für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung. Auf einer Fläche von ca. 1 ha stockt bereits Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG.

Dies betrifft ebenso die Fläche A 5 „Feuchtwiese Kaltes Feld, Vorderer Waldknochenweg“. Hierbei handelt es sich um eine bereits vollzogene Erstaufforstung aus dem Jahr 2016.

Die zweite Maßnahme A2 (Flurstück 820/23 Gemarkung Ehrenfriedersdorf) wurde in der Planzeichnung graphisch dargestellt, fehlt aber in der Begründung zum FNP. Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro soll diese Fläche ebenfalls als Ausgleichsfläche genutzt werden.

Darstellung der Reitwege

Die Darstellung einiger Reitwege im Flächennutzungsplan ist fehlerhaft bzw. unzureichend.

Folgende Reitwege sind davon betroffen:

Karte 1	Reitweg am Henneholz	der Verlauf des westlichen Teiles an der Gemarkungsgrenze zu Hormersbach ist falsch dargestellt
Karte 2	Reitweg von den Greifensteinen zur Laubenkolonie	das nördliche Teilstück zur Gemarkung Thum fehlt
Karte 3	Teichweg	fehlt komplett im FNP (Ausweisung erfolgte 2012)
Karte 4	Reitweg an der Sommerfrische Reitwege von Ehrenfriedersdorf nach Neundorf	im FNP wurde noch der alte Reitwegeverlauf dargestellt – tlw. Verlegung erfolgte 2018 östliche Teil des Reitweges fehlt im FNP

Naturschutz

Bearbeiter: Herr Howe

Tel.: 03735 601-6201

Die dem Naturschutzrecht unterliegenden Schutzgebiete wurden mit ihren festgesetzten Grenzen korrekt im Vorentwurf des FNP dargestellt.

Im Bezug zu den gesetzlichen geschützten Biotopen weist man darauf hin, dass die in der Anlage 3 aufgeführten Biotopverzeichnisse nur den Bestand an gesetzlichen Biotopen widerspiegeln, die auch in den bestehenden Biotopverzeichnissen aufgenommen wurden. Gemäß der Verwaltungsvorschrift Biotopschutz sind Biotopverzeichnisse unmittelbar kraft Gesetzes geschützt, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsaktes bedarf. Die bei den unteren Naturschutzbehörden zu führenden Verzeichnisse haben nur deklatorischen Charakter. Dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen daher auch Biotopverzeichnisse, die nicht oder noch nicht in den Verzeichnissen enthalten sind. Es kommt allein auf den tatsächlichen Zustand in der Natur an. Folglich ist es möglich, dass in der Natur gesetzlich geschützte Biotopverzeichnisse vorhanden sind, diese aber bisher von Amtswegen noch nicht festgestellt wurden. Dies kann möglicherweise zukünftig zu potentiellen Konflikten zwischen Vorhaben und Naturschutz (hier Biotopschutz) führen.

Im Vorentwurf des FNP sind folgende Entwicklungsflächen festgelegt:

- Erweiterung Wohngebiet „Karl-Stülpner-Straße“
- Wohngebiet „Karschwiese“
- Mischgebiet „westlich Ziegelstraße“
- Erweiterung Gewerbegebiet an der B95
- Erweiterung Industriegebiet „Am Sauberg“
- Sondergebiet „Photovoltaik“

Für die beiden geplanten Wohngebiete sollen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker- und Intensivgrünland) genutzt werden. Da es sich dabei diesen Flächen nicht um besonders naturschutzfachlich hochwertige Flächen handelt, diese an vorhandene bebaute Flächen angrenzen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfangreiche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erbracht werden müssen, stehen diesen geplanten Wohngebieten grundsätzlich keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

Bei dem Mischgebiet „westlich Ziegelstraße“ handelt es sich bereits zum derzeitigen Zeitpunkt um eine stark anthropogen überprägte Fläche. Ferner ist hier eine Umformung von einem reinen Gewerbegebiet hin zu einem Mischgebiet vorgesehen. Naturschutzrechtliche Belange stehen dem nicht entgegen.

Für die Erweiterung des Industriegebietes „Am Sauberg“ soll eine Haldenfläche in Anspruch genommen werden. Diese wird derzeit als Lagerfläche für verschiedene Materialien genutzt. Eine Überbauung dieser Flächen stehen grundsätzlich keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes an der B 95 soll eine nicht unwesentliche Fläche von 7,84 ha in Anspruch genommen werden. Diese Fläche wird derzeit zum überwiegenden Teil als Ackerland landwirtschaftlich genutzt. Bei einer Ausweisung eines Gewerbegebietes ist mit umfangreichen Bodenversiegelungen zu rechnen. Gemäß des Integrierten Umweltprogramms 2030 der Bundesregierung soll die Neuversiegelung bis 2030 auf 20 ha pro Tag limitiert werden. Hier sollte aus naturschutzrechtlicher Sicht geprüft werden, ob eine Reduzierung der Erweiterungsfläche möglich ist und ob nicht Verdichtungsmöglichkeiten in bereits ausgewiesenen Gewerbegebieten bestehen.

Die konkret auf den geplanten Bebauungsplan betroffenen natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind im Bebauungsplanverfahren zu betrachten und zu klären.

Das Sondergebiet Photovoltaik soll auf den Plateauflächen der Spülhalden 1 +2 des Sauberges in Ehrenfriedersdorf ausgewiesen werden. Diese Flächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“. In der vorgelegten Unterlage wird angeführt, es würde eine Ausgliederung dieser Flächen aus dem LSG erforderlich werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die zuständige Naturschutzbehörde darüber entscheidet, ob eine Ausgliederung einer Fläche aus einem festgesetzten LSG erfolgt oder eine Umsetzung eines Vorhabens über ein Befreiungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geprüft wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann es nicht das Ziel sein, Flächen aus festgesetzten Schutzgebieten des Naturschutzrechtes auszugliedern, um Vorhaben umsetzen zu können.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist vorrangig zu prüfen, ob vorhandene Dachflächen von Gewerbe- und Industrieanlagen für Photovoltaik genutzt werden können.

Unter 10 der Begründung - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt werden unter M1 Flächen für Waldmehrung angeführt. Eine der Flächen trägt die Bezeichnung „südlich der Geyerschen Straße bis an die Gemarkungsgrenze Schönfeld“. Diese Fläche bildet sich aus den Flurstücken 1075 und 1076 der Gemarkung Ehrenfriedersdorf. Für das Flurstück 1076 Gem. Ehrenfriedersdorf liegt eine gültige Erstaufforstungsgenehmigung vor. Auf dem Flurstück 1075 der Gem. Ehrenfriedersdorf ist 2019 eine Berg-Mähwiese, gesetzlich geschützt gem. § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG, kartiert wurden.

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotopes führen können. Eine Aufforstung der Berg-Mähwiese würde unweigerlich zu einer Zerstörung dieser führen und ist demnach aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig.

Folglich ist das Flurstück 1075 Gem. Ehrenfriedersdorf als Fläche für die Waldmehrung zu streichen.

Die Maßnahme M3 Anlage von Feldhecken auf Steinrücken und Terrassen wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Neben einem Beitrag zum Naturschutz, in Form der Schaffung von Lebensraum für verschiedenen Pflanzen- und Tierarten und damit einer Steigerung der Biodiversität, wird auch der durch Intensivierung der Landwirtschaft ausgeräumte Naturraum wieder gegliedert, Strukturen geschaffen und damit das Landschaftsbild aufgewertet.

Auf Seite 116 der Begründung zum Vorentwurf des FNP wird aufgeführt, dass für die Ausgleichsmaßnahme A5 – Feuchtwiese Kaltes Feld Vorderer Waldknochenweg eine Waldentwicklung geprüft werden solle. Dem kann aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Die Anlage der Feuchtwiese auf dem Flurstück 1155 Gem. Ehrenfriedersdorf erfolgte als naturschutzrechtliche Kompensation für das Wohngebiet Wiesenstraße.

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Dabei orientiert sich der erforderliche Zeitraum am Zeitraum des Eingriffs in Natur und Landschaft, d. h. ist ein Vorhaben, mit Eingriff in Natur und Landschaft, auf Dauer vorgesehen, sind die dafür erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auch auf Dauer zu unterhalten. Gemäß § 15 Abs. 4 S. 3 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Damit obliegt es dem Vorhabenträger, hier die Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf als Bebauungsplanaufstellende Behörde, das festgesetzte Entwicklungsziel der Maßnahme A5 Feuchtwiese Kaltes Feld zu gewährleisten und dieses durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erreichen.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Nestler

Tel.: 03735 601-6208

Der FNP sieht eine Umwandlung von ca. 12 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Bauland (Gewerbe-, Wohnbau- und Verkehrsfläche) vor.

Die agrarstrukturelle Betroffenheit ist durch den dauerhaften Flächenentzug und durch die mögliche dauerhafte Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes gegeben.

Die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen nicht in einen Vorranggebiet Landwirtschaft. Durch den dauerhaften Entzug verringert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche im Stadtgebiet Ehrenfriedersdorf um ca. 2,6 % im Vergleich zur derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Aus Sicht der Agrarstruktur bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes unter folgenden Maßgaben keine Einwände:

- Der Grundsatz 2.2.1.1 und das Ziel 2.2.1.4 des LEP 2013 sowie die Ziele 1.2.6; 1.2.7 und 1.2.8 des RPE RC sind zu beachten und bei der weiteren Planung einzuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass erforderliche Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.

Siedlungswasserwirtschaft

Bearbeiter: Frau List

Tel.: 03735 601-6175

Trinkwasserschutz

Die Stellungnahme vom 31.01.2020 behält Ihre Gültigkeit.

Im Plangebiet des FNP liegen, wie in der Begründung zum FNP beschrieben, folgende Trinkwasserschutzgebiete:

- Schurf 1 Geyer (T-5421107)
- Nobiswiese / Greifensteine (T-5421090)
- Schacht 395 Hormersdorf (T-5411604)

Zudem liegt der Geltungsbereich des FNP in der hydrogeologisch erforderlichen Schutzzone III der 1961er-Leitung (T-5421623).

Für geplante Vorhaben sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, wie bereits in der Begründung zum FNP beschrieben, zu berücksichtigen und einzuhalten.

Insbesondere ist die Lage im zukünftigen Schutzgebiet 1961er-Leitung im Bereich der Greifensteinstraße 42/44 bei Maßnahmen zu beachten.

Schmutz- und Oberflächenwasser

Die Angaben zur bestehenden und geplanten Abwasserentsorgung sind beim zuständigen Abwasserzweckverband „Wilischthal“, Werner-Seelenbinder-Weg 12 in 09423 Gelenau, sowie Trinkwasserversorgung bei der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“, Rathenaustraße 29; 09456 Anna-berg-Buchholz; einzuholen.

Der Bau von Abwasserkanälen in Trinkwasserschutzgebieten unterliegt entsprechend § 55 Absatz 2 Sächsischen Wassergesetz der Genehmigungspflicht. Die erforderlichen Planunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ist das Vorhaben verbunden mit dem Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wird auf den Besorgnisgrundsatz und die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz verwiesen.

Die konkrete technische Ausgestaltung einer derartigen Anlage und die Pflichten des Anlagenbetreibers einschließlich erforderlicher Anzeige- und Eignungsfeststellungsverfahren sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgelegt.

Wasserbau**Bearbeiter: Herr Fischotter****Tel.: 03735 601-6185**

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände zur vorgelegten Planung.

Oberirdische Gewässer werden durch die beabsichtigte Ausweisung von Bau-/Entwicklungsflächen nicht direkt berührt. Auf die Thematik der Abflussbildung bzw. die bestehenden Hochwasserrisiken, insbesondere entlang der Wilisch, wird grundsätzlich eingegangen. Der Hochwasserrisiko-managementplan der Stadt Ehrenfriedersdorf sollte im weiteren Planungsprozess entsprechend beachtet werden.

Es wird nochmals besonders darauf hingewiesen, dass die geplanten Flächenversiegelungen zu einer weiteren Verschärfung des Oberflächenabflusses und damit zu einer Beeinflussung der Abflussbildung in den Gewässern führen. Hier sollten im weiteren Planungsprozess dringend Maßnahmen zum Wasserrückhalt vorgesehen werden.

Brandschutz**Bearbeiter: Herr Ackermann****Tel.: 03733 831-5262**

Der Brandschutz umfasst alle komplexen Maßnahmen zur Schaffung von Sicherheit und Erhaltung eines Schutzbedürfnisses.

Darum sind alle Gewerbe-, Industrie- und Wohngebiete sowie auch Objekte und Anlagen aller Art im Plangebiet hinsichtlich dieser Forderungen zu prüfen und zu bewerten.

Die zuständige Feuerwehr kann speziell Mängel auf dem Brandschutzsektor der Kommune darstellen und Maßnahmen vorgeben. Solche Maßnahmen könnten u. a. der Bau von Zisternen oder die Schaffung von Leitungssystemen (Hydranten), Errichtung von Zufahrten usw. sein.

Der Brandschutzbedarfsplan ist mit dem Flächennutzungsplan abzugleichen.

Straßenverkehr**Bearbeiter: Herr Kaden****Tel.: 03771 277-7106**

Es bestehen keine Einwände.

Straßenverwaltung/Kreisstraßen**Bearbeiter: Frau Dohms****Tel.: 03771 277-7150**

AZ.: 653.0/371/TÖB 028-22

Auf dem Gebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf und somit im Geltungsbereich des FNP verläuft die Kreisstraße (K) 7170.

Unmittelbar an der K 7170 wird eine Wohnbaufläche für das Wohngebiet „Karl-Stülpner-Straße“ ausgewiesen. Grundsätzlich steht dem Flächennutzungsplan straßenbaurechtlich nichts entgegen. Allerdings wäre bei der o. g. Baufläche zu berücksichtigen, dass sich diese außerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt befindet. Gemäß § 24 Abs. 1 SächsStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (Anbauverbotszone), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Sofern eine tatsächliche bauliche Nutzung angestrebt wird, käme unter Würdigung des Ortsbildes evtl. eine Verschiebung der Ortsdurchfahrt in Betracht.

Hierzu könnte die Stadt einen Antrag beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr stellen.

Wenn dies der Fall ist, wäre eine anbaurechtliche Entscheidung hinfällig.

Touristische Infrastruktur (WFE GmbH)

Bearbeiter: Herr Haustein

Tel.: 03733 145-108

Es sind bereits alle relevanten Wanderwege, Rad- und Reitrouten im Vorentwurf des FNP enthalten.

Sonstige Hinweise:

Kampfmittel

Für eine Gefahreinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt Erzgebirgskreis nicht zuständig.

Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen.

Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)

Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes.

Regionalplanung

Die landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und im Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge bzw. im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz sind zu beachten. Es wird empfohlen, ggf. den Planungsverband Region Chemnitz zu beteiligen (Verbandsgeschäftsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau).

Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří

Das Plangebiet liegt im Bereich des UNESCO-Welterbes „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“. Es wird empfohlen, den Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V. zu beteiligen (Adam-Ries-Straße 16, 09456 Annaberg-Buchholz).

Allgemeine Anmerkungen:

Bei fachspezifischen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Bei Abforderung einer Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis wird um Einreichung folgender Unterlagen gebeten:

Planzeichnung 2-fach in Papierform sowie zusätzlich alle Unterlagen in elektr. Form (PDF-Format).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Vorberg
Leiter Stabsstelle Kreisentwicklung

Anlagen

Stellungnahme Landesamt für Archäologie vom 17.03.2022

Kartierung Montanarchäologie

Karte 1 bis 4 Reitwege

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Büro für Städtebau
Leipziger Straße 207
09114 Chemnitz

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Ehrenfriedersdorf, Flächennutzungsplan (Vorentwurf), Erzgebirgskreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ehrenfriedersdorf.

Das Landesamt für Archäologie bittet um ergänzende Aufnahme und Kenntlichmachung archäologischer Kulturdenkmale im Flächennutzungsplan gemäß § 10, Abs. 4 des SächsDSchG. Dazu hatten wir Ihnen bereits am 18.12.2019 ein Schreiben mit dem AZ 2-7051/44/533-2019/32182 und die Geodaten mit den zum Stand 2019 bekannten archäologischen Fundstellen übergeben. Dies entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Daher erhalten Sie hiermit eine zusätzliche Kartierung, die zum einen die Zonen des UNESCO-Welterbebestandteils Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf sowie die montanarchäologischen Denkmale umfasst, und bitte um entsprechende Kenntlichmachung.

Es ist zu bemerken, dass der Bestand an archäologischen Denkmalen **tatsächlich wesentlich umfangreicher** sein kann, ist doch das in Rede stehende Gebiet Teil einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft. Durch Neuentdeckungen wird sich die Zahl archäologischer Kulturdenkmale ständig erhöhen. Es ist jederzeit eine Fortschreibung möglich.

In einer historisch gewachsenen Landschaft sind es nicht nur die sichtbaren, sondern auch die überwiegend verborgenen archäologischen Spuren, die den Erscheinungscharakter einer ganzen Region entscheidend beeinflussen. Im Bereich der auf dem beigefügten Plan eingetragenen Kulturdenkmale sind Bodeneingriffe gänzlich zu vermeiden resp. auf ein Minimum zu reduzieren, um die archäologische Substanz mit ihrem weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert nicht zu zerstören.

Flächen mit archäologischen Kulturdenkmälern sollen so genutzt werden, dass deren **Erhaltung dauerhaft gewährleistet** ist. Eine archäologische Ausgrabung, das bedeutet letztlich die **Zerstörung** eines Bodendenkmals, sollte nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Dr. Christiane Hemker

Durchwahl
Telefon +493518926673
Telefax +493518926999

e-Mail
Christiane.Hemker@
lfa.sachsen.de*

Ihr Zeichen
Bo

Ihre Nachricht vom
21.02.2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/44/533-2022/8089

Dresden,
17.03.2022



Hausanschrift:
Landesamt für Archäologie
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 - Industriepark
Klotzsche
Buslinie 70 - Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Das Landesamt für Archäologie steht Ihnen gerne für weitere Auskünfte und Gespräche zur Verfügung und bittet um eine enge Einbindung in den Fortgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christiane Hemker
Referatsleiterin Südwestsachsen

Anlage: Kartierung, LfA

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

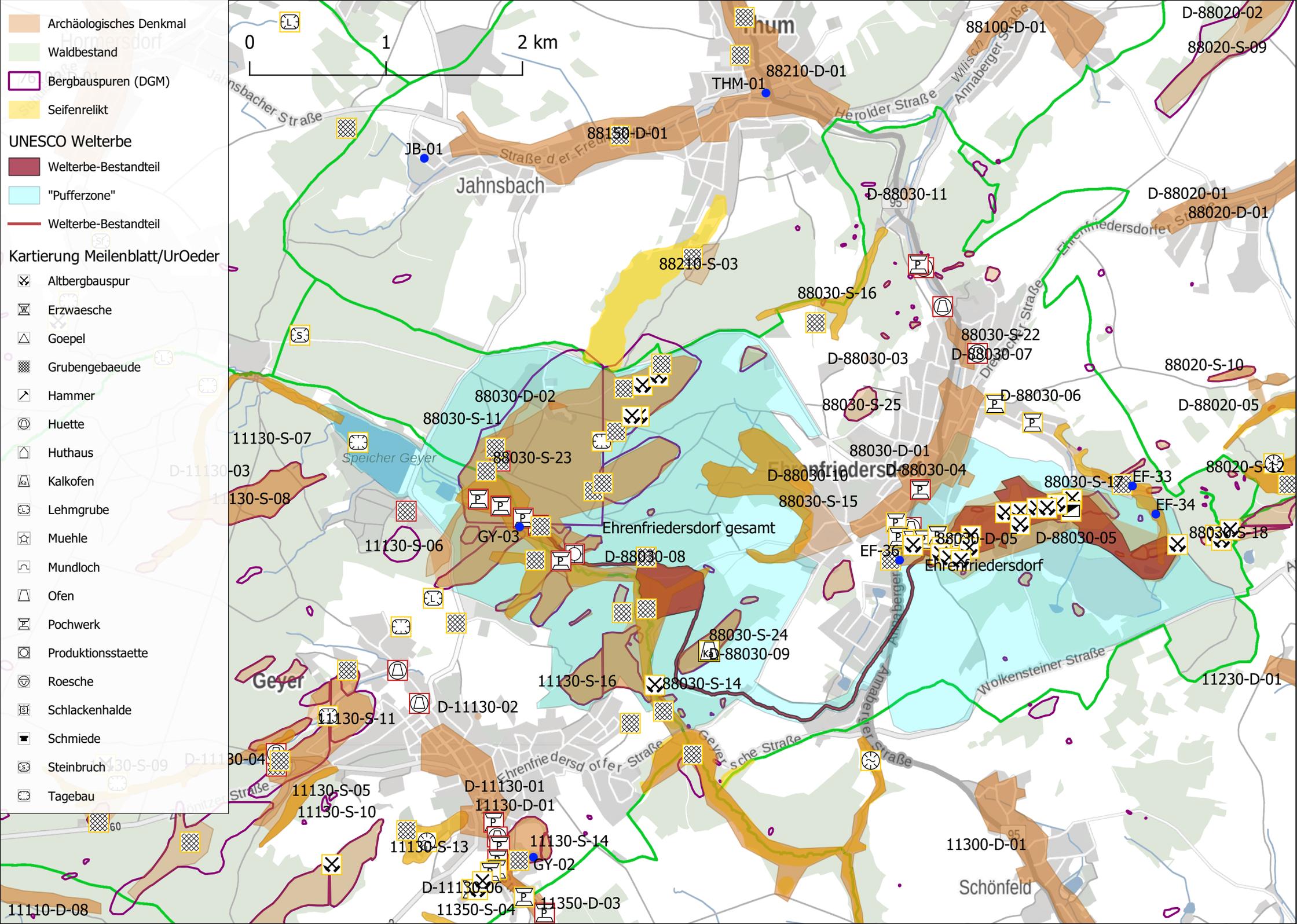
D/UD Erz





Bitte diese Seite nicht löschen, da sonst die Formatierung des gesamten Dokuments verloren geht.

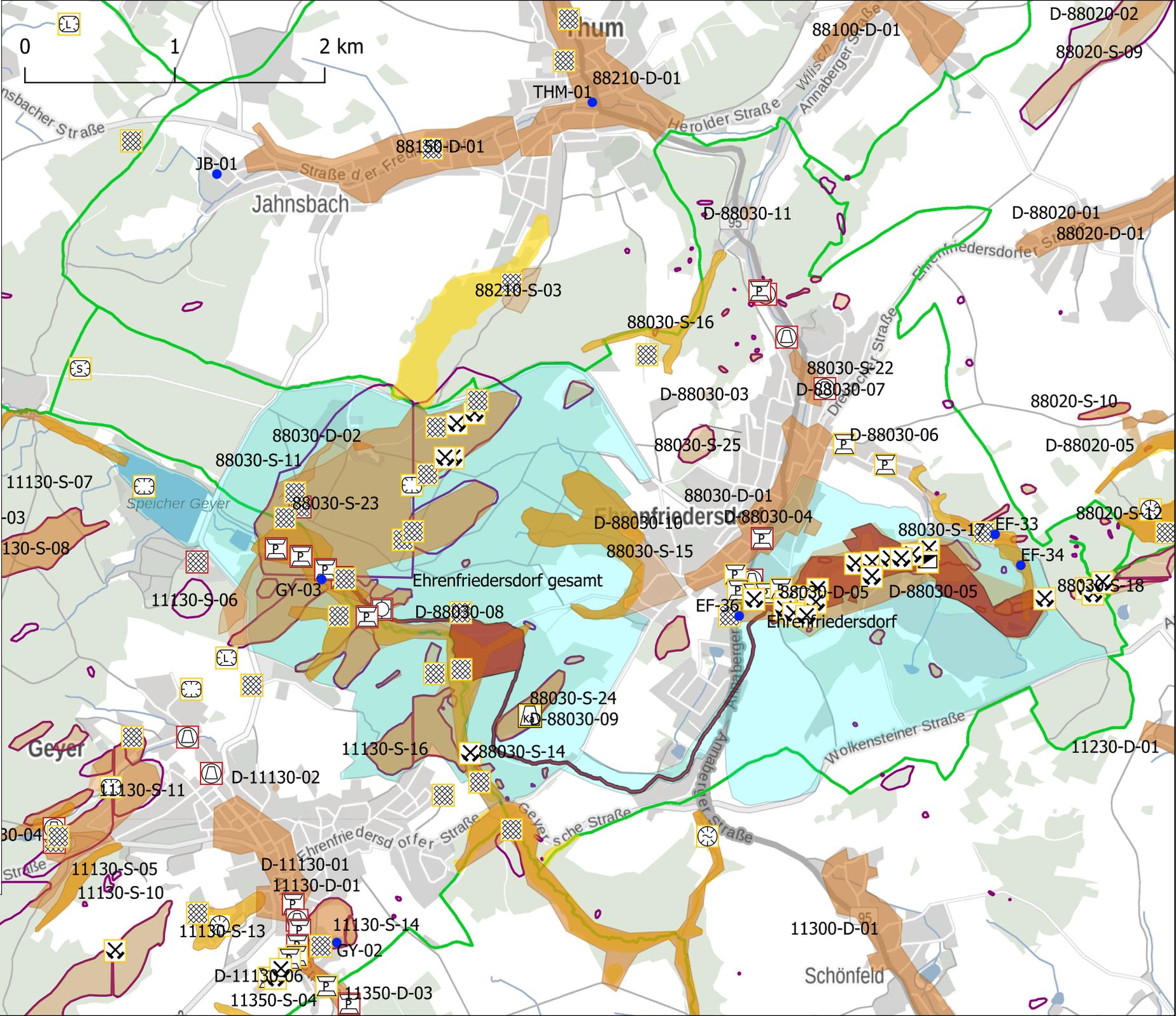
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXX
XXXX



- Archäologisches Denkmal
- Waldbestand
- Bergbauspuren (DGM)
- Seifenrelikt

- UNESCO Welterbe**
- Welterbe-Bestandteil
 - "Pufferzone"
 - Welterbe-Bestandteil

- Kartierung Meilenblatt/UrOeder**
- Altbergbauspur
 - Erzwaesche
 - Goepel
 - Grubengebäude
 - Hammer
 - Huette
 - Huthaus
 - Kalkofen
 - Lehmgrube
 - Muehle
 - Mundloch
 - Ofen
 - Pochwerk
 - Produktionsstätte
 - Roesche
 - Schlackenhalde
 - Schmiede
 - Steinbruch
 - Tagebau



11110-D-08

D-11130-03
11130-S-08
11130-S-06

Geyer
11130-S-11
11130-S-10
11130-S-13
11130-S-14

Jahnsbach

Ehrenfriedersdorf gesamt

D-11130-02
11130-D-01
11130-D-01
11350-D-03

Ehrenfriedersdorf

Schönfeld
11300-D-01

D-88020-01
88020-D-01
88020-S-10
D-88020-05

88020-S-12
88020-S-18

11230-D-01

JB-01

88150-D-01

88210-S-03

THM-01
88210-D-01

88030-S-16

D-88030-03

88030-S-25

88030-D-01

D-88030-10

88030-S-15

88030-D-05

88030-S-24

D-88030-09

88030-S-14

88030-D-05

88030-S-17

88030-S-18

88100-D-01

D-88030-11

88030-S-22

D-88030-07

D-88030-06

88030-S-17

88030-D-05

D-88030-05

88030-S-17

88030-S-18

D-88030-05

88030-S-17

88030-S-18

88030-S-18

88030-S-18

88030-S-18

D-88020-01

88020-D-01

88020-S-10

D-88020-05

88020-S-10

D-88020-05

88020-S-12

88020-S-18

D-88020-02

88020-S-09

D-88020-01

88020-D-01

88020-S-10

D-88020-05

88020-S-10

D-88020-05

88020-S-12

88020-S-18

D-11130-06

11350-S-04

11130-S-13

11130-S-05

11130-S-11

11130-S-06

11130-S-08

11130-S-07

11130-S-03

11130-S-08

11130-S-07

11130-S-07

11130-S-07

11130-S-07

11130-S-07

11130-S-07

11130-S-07

11130-S-07

11350-D-03

11130-S-14

11130-D-01

11130-D-01

11130-S-16

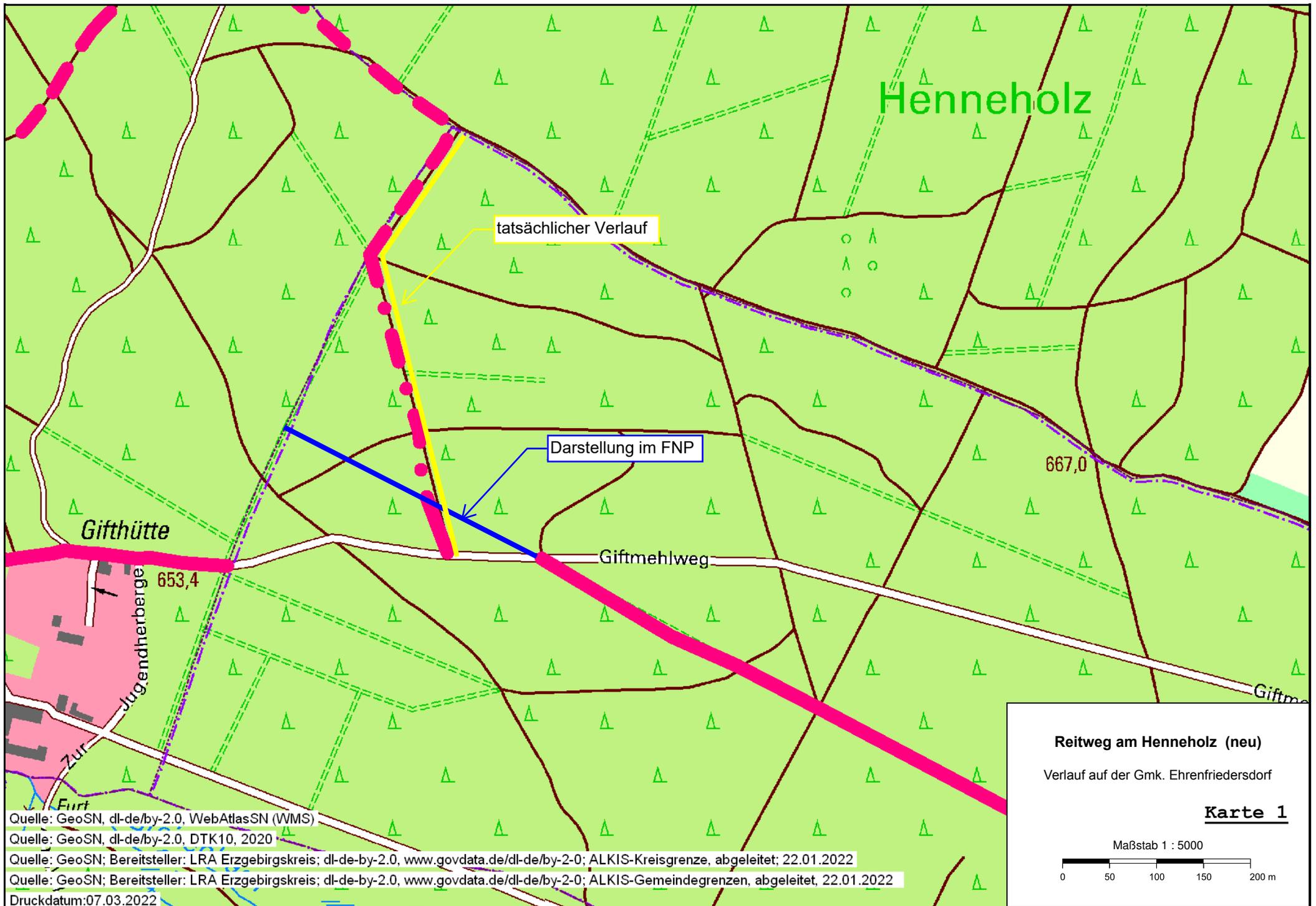
88030-S-14

EF-36

EF-33

EF-34

88030-S-18



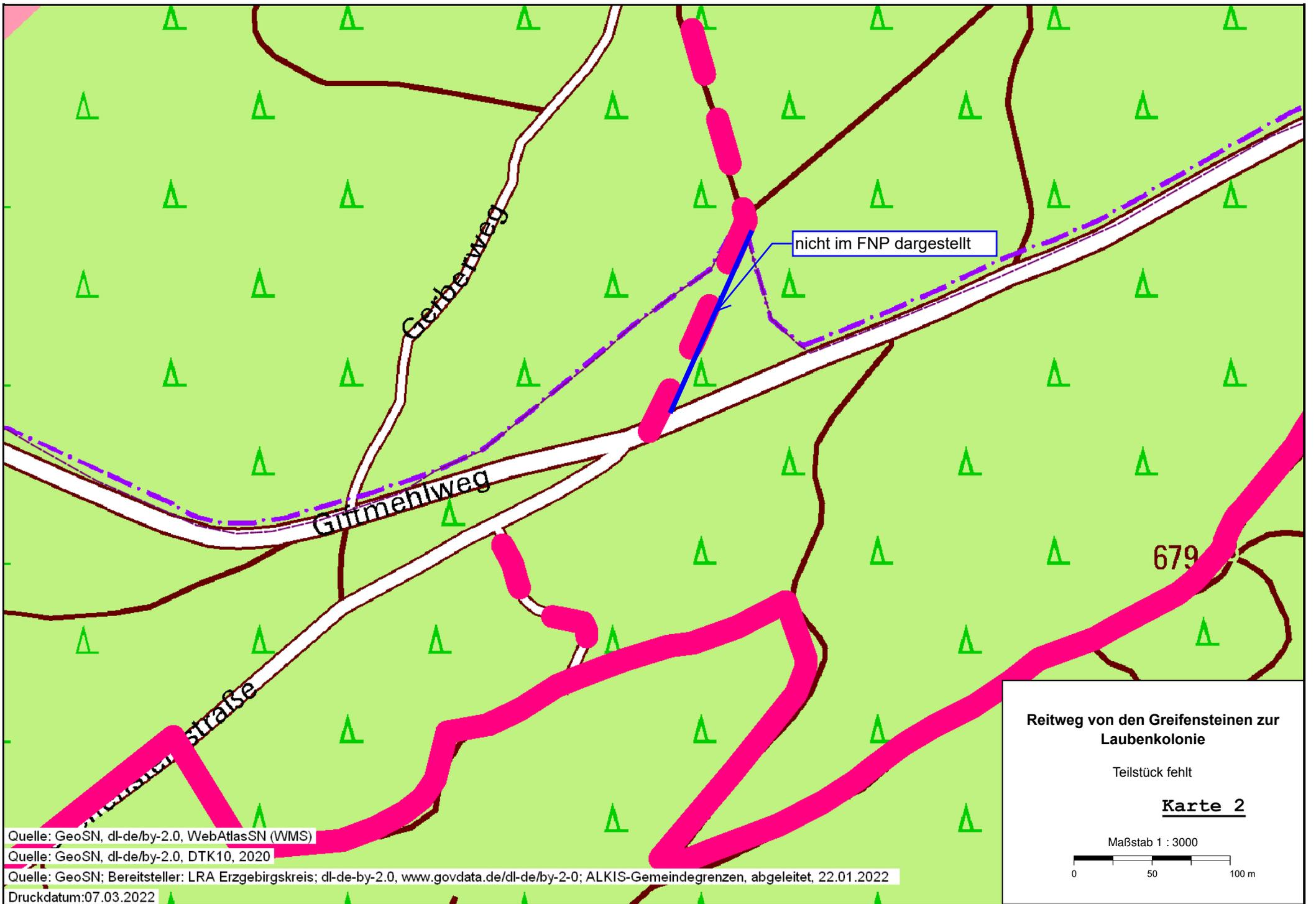
Quelle: GeoSN, dl-de/by-2.0, WebAtlasSN (WMS)

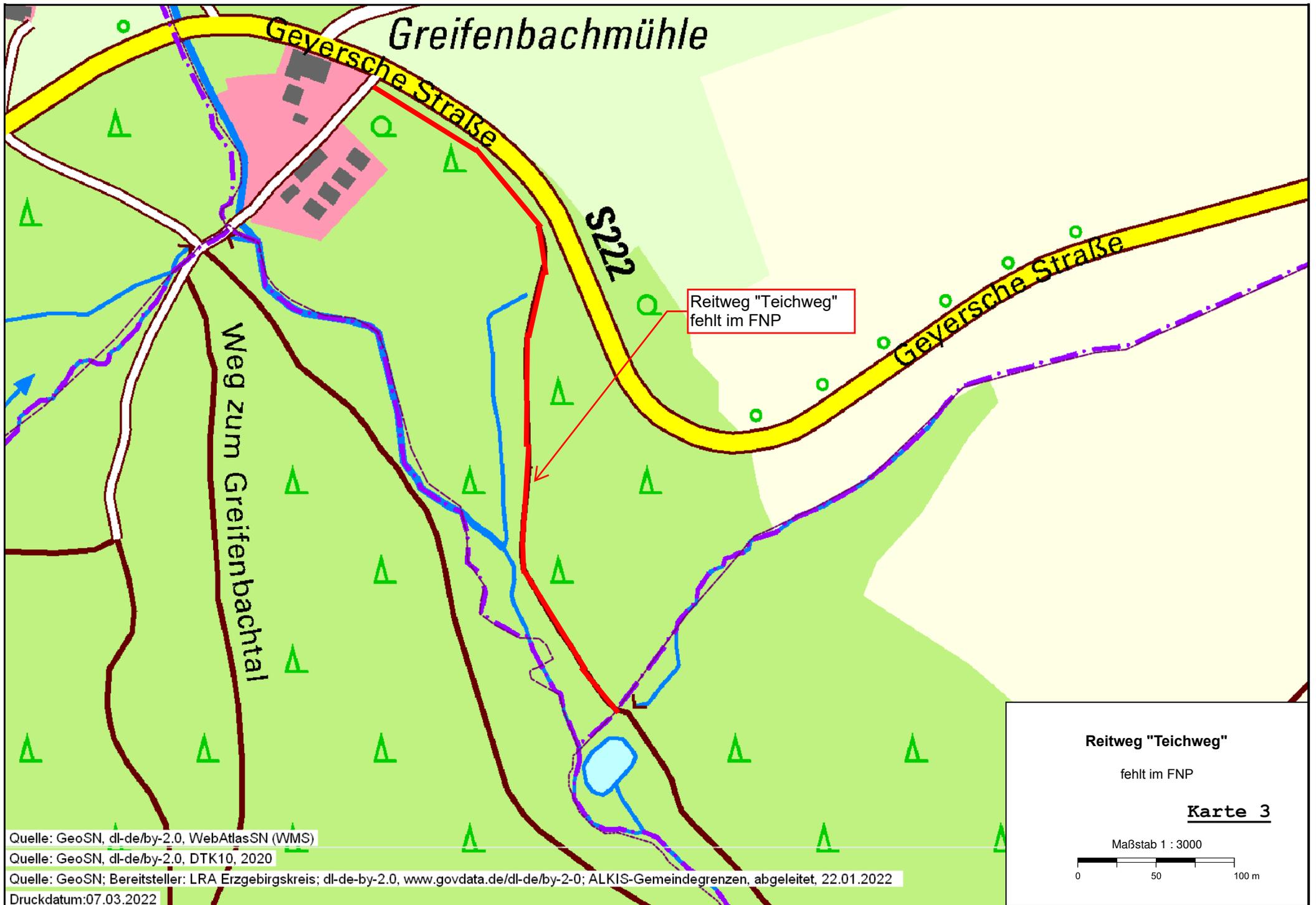
Quelle: GeoSN, dl-de/by-2.0, DTK10, 2020

Quelle: GeoSN; Bereitsteller: LRA Erzgebirgskreis; dl-de-by-2.0, www.govdata.de/dl-de-by-2-0; ALKIS-Kreisgrenze, abgeleitet; 22.01.2022

Quelle: GeoSN; Bereitsteller: LRA Erzgebirgskreis; dl-de-by-2.0, www.govdata.de/dl-de-by-2-0; ALKIS-Gemeindegrenzen, abgeleitet; 22.01.2022

Druckdatum: 07.03.2022





Quelle: GeoSN, dl-de/by-2.0, WebAtlasSN (WMS)

Quelle: GeoSN, dl-de/by-2.0, DTK10, 2020

Quelle: GeoSN; Bereitsteller: LRA Erzgebirgskreis; dl-de/by-2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0; ALKIS-Gemeindegrenzen, abgeleitet, 22.01.2022

Druckdatum:07.03.2022

